

Stellungnahme Nr. 0 Amt für Raumordnung und Landesplanung

Abwägung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Neustrelitzer Str. 121 · 17033 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
für die Gemeinde Cölpin
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter: Frau Slowikow

Telefon: (0395) 777 551-106
E-Mail: julia.slowikow@
afirms.mv-regierung.de

per E-Mail: t.granzow@burg-stargard.de

ROK Reg. Nr.: 4_008/23

Datum: 30.01.2023

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ im OT Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGembe- teilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infra- struktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpom- mern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M- V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige per E-Mail vom 16.01.2023
- Beschlussauszug der Gemeinde Cölpin vom 06.05.2021
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ (Vorentwurf), Stand: 08/2022
- Begründung zum B-Plan Nr. 6 „Am Koppelberg“ (Vorentwurf), Stand: 08/2023

1. Planungsinhalt:

Die Gemeinde Cölpin hat am 05.05.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Einleitung eines Be- bauungsplanverfahrens im Ortsteil Neu Käbelich gefasst. Beabsichtigt ist damit die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für ein neues Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum und Sozialtrakt, PKW-Stellplätze und Übungsplatz. Die Flächen für den neuen Feuerwehrstandort befinden sich in Anbindung an die südliche Ortslage im Außenbereich.

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Be- lang:

Gemäß Programmsatz **4.1(5) LEP M-V** sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkei- ten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

TÖB Nr. 0 vom 30.01.2023

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme Nr. 0 Amt für Raumordnung und Landesplanung	Abwägung
<p>Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich</p> <ul style="list-style-type: none"> - immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder - aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann. (Ziel der Raumordnung) <p>Gemäß Programmsatz 4.1(6) RREP MS soll die Ausweisung neuer Bauflächen – ausgenommen Wohnbauflächen – in Anbindung an die bebauten Ortslage erfolgen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die Gemeinde Cölpin benötigt ein neues Feuerwehrgerätehaus, da in der Brandschutzbedarfsplanung für das Amt Stargarder Land aus dem Jahr 2019 festgestellt wurde, dass das vorhandene Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Cölpin, Ortsteil Neu Käbelich nicht den Anforderungen der Unfallkasse sowie der DIN 14092 für Feuerwehrhäuser entspricht. Für den Ortsteil Neu Käbelich besteht eine rechtskräftige Ergänzungssatzung für den Innenbereich. Es sind keine Innenpotentialflächen im Ortsteil Neu Käbelich ersichtlich, die den Anforderungen an einen neuen Feuerwehrstandort gerecht werden. Der beabsichtigte Standort befindet sich in unmittelbarer Anbindung an die südliche Ortslage und damit auch in guter verkehrlicher Anbindung an die Bundesstraße 104. Die Planungsabsichten sind folglich mit den Programmsätzen 4.1(5) LEP M-V sowie 4.1(6) RREP MS vereinbar.</p> <p>Die überplanten Flächen sind in der Gesamtkarte (M 1:100 000) des RREP MS als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Die Bodenwertzahl liegt unterhalb von 50. Die Flächen liegen in Randlage und werden laut Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Grünland, Brachland und Acker genutzt. Außerdem befindet sich ein Kleingewässer (Teich) im Geltungsbereich.</p> <p>Es ist festzustellen, dass sich der Entzug der in Randlage befindlichen landwirtschaftlichen Flächen aus raumordnerischer Sicht nicht wesentlich nachteilig auf den Erhalt oder die Entwicklung von Produktionsfaktoren/-stätten auswirkt. Im Gegenzug dazu wird mit der Ausweisung und Entwicklung von Gemeinbedarfslflächen für die Feuerwehr sichergestellt, dass den Anforderungen der Unfallkasse sowie der DIN 14092 für Feuerwehrhäuser zukünftig entsprochen werden kann. Die Planung ist somit mit den Programmsätzen 4.5(2) und 4.5(3) LEP M-V vereinbar.</p>	<p>Ziel 4.5 (2) und Programmsatz (3) aus dem LEP M-V werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Ergebnisse der Prüfung der raumordnerischen Bewertung werden ergänzt.</p>

Stellungnahme Nr. 0 Amt für Raumordnung und Landesplanung**Abwägung****3. Schlussbestimmung:**

Der angezeigte Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Koppelberg“ im OT Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Redaktioneller Hinweis:

Auf Seite 6 der Begründung wird fälschlicherweise vom „Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburg-Vorpommern“ (LEP „Mecklenburgische Seenplatte“)“ gesprochen. Es handelt sich hierbei jedoch um das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V).



Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550
- A&S GmbH Neubrandenburg: architekt@as-neubrandenburg.de

Der redaktionelle Hinweis wird in der Begründung angepasst.

Stellungnahme Nr. 2 Deutsche Telekom

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
26.10.2022 | 2020b049 // B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin - Frühzeitige Beteiligung Behörden und TöB

Vorgangsnummer: 02769-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragsingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NI-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Abwägung

TÖB Nr. 2 vom 26.10.2022

Stellungnahme wird berücksichtigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine oberirdische Versorgungsleitung der Deutschen Telekom GmbH.

Begründung und Planzeichnung werden ergänzt.

Hinweise werden bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 2 Deutsche Telekom

Abwägung

Sollte durch den Bauherrn die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die beige-fügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbau-firmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzieh-fahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de).

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbau-firmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Marie Hundt
Digital unterschrieben von
Marie Hundt
Datum: 2022.10.26 13:13:21
+02'00'

Marie Hundt

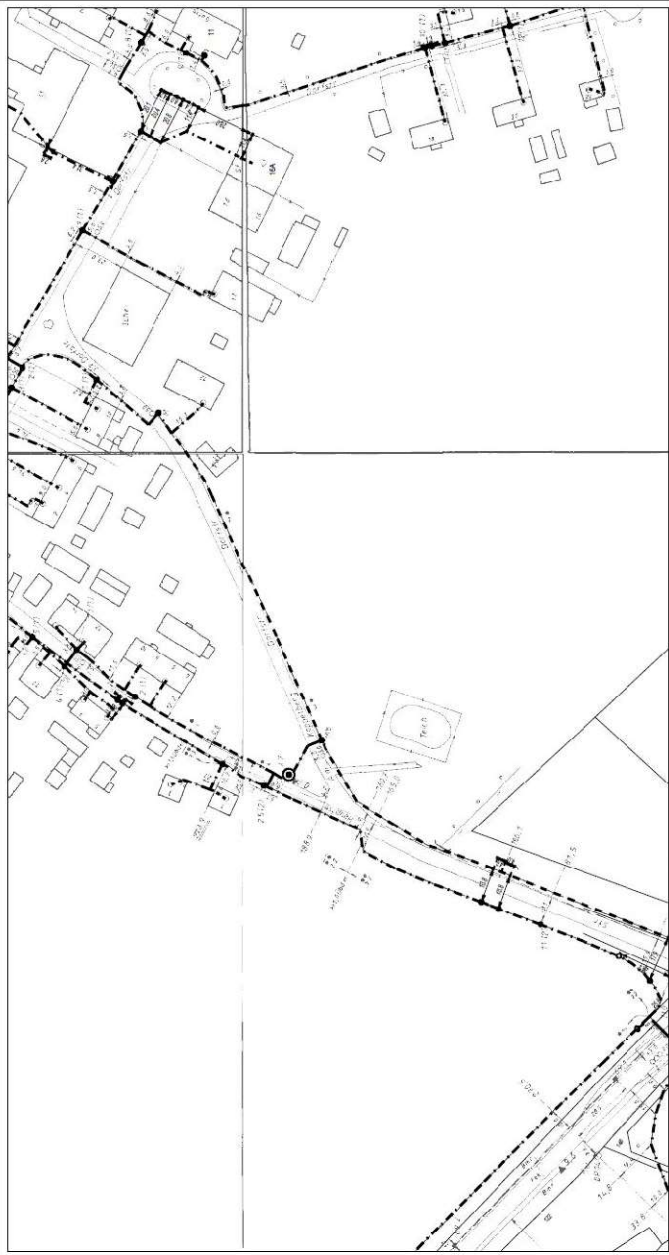
Anlagen


1 Übersichtsplan

1 Kabelschutzanweisung

1 Infolyer für Tiefbau-firmen

1 Merkblatt Baumstandorte



 Bemerkung: 02769-2022. Am Koppelberg	ATV/h-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	A-s/B	I	Lageplan
	ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	V-s/B	395A	
	TINL	Ost	Name	TI NL O PTI 23.M.Hundt.KV:	Maßstab
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Datum	26.10.2022	Blatt
	ONB	Cölpin			1

Stellungnahme Nr. 3 e.dis



E.DIS Netz GmbH, Borkenstraße 2, 17358 Torgelow

A&S GmbH Neubrandenburg
Herr Axel Bernhardt
August-Milarch-Str. 1

17033 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Torgelow
Borkenstraße 2
17358 Torgelow
www.e-dis-netz.de

T +49 3876-28073513

EDI_Betrieb_Torgelow@e-dis.de

Torgelow, den 08.11.2022

Spartenauskunft: 0669526-EDIS in Cölpin/ Neu Käbelich Am Koppelberg
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 2020b049 B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg"
Erstellt am: 25.10.2022 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente			
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Torgelow

Geschäftsführung
Stefan Blächer
Andreas John
Michael Kassei

Stb: Fürstenweide/Spreew
Anlageort: Frankfurt (Oder)
4910 16096
St.Nr. 061 116 06416
St.Nr. 02385001013
Gläubiger ID: DE602200000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenweide/Spreew
IBAN DE25 1207 0000 0254 4515 00
BIC: DEUTDE33HAN

Commerzbank AG

Abwägung

TÖB Nr. 3 vom 08.11.2022

Stellungnahme wird berücksichtigt.

Eine Niederspannungsleitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.
Eine Mittelspannungsleitung verläuft innerhalb des Geltungsbereiches.

Begründung und Planzeichnung werden ergänzt.

Hinweise werden bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.

Stellungnahme Nr. 4 Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Abwägung

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

A&S GmbH Neubrandenburg
z. Hd. Frau Schäbitz
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118

www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17
BIC NOLADE21NBS

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194

USt-IdNr.
DE137270540

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Durchwahl	Ansprechpartner	Datum
2020b049-scä	25.10.2022	0395 3500-567	Janett Köhler Technische Investitionen	7. November 2022

**Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: 2020b049 // B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg"
Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin
Unser Auftrag Nr.: 2521/22**

Sehr geehrte Frau Schäbitz,

die uns mit Schreiben vom 25.10.2022 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der neu-medianet GmbH.

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich des B-Planes Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

neu-medianet GmbH

Angrenzend an den Planungsbereich und in der gesamten Ortslage Neu Käbelich befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbaubereich, zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten.

Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Die Leitungen sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/ein Schachtschein einzuholen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzuschaltung und beim Verschließen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.

Um dem neuen Feuerwehrgebäude die Möglichkeit eines Anschlusses an das moderne Breitbandnetz zu geben und es mit Multi-Media-Diensten versorgen zu können, ist die neu-medianet GmbH an einer Verlegung während der Erschließungsmaßnahmen stets interessiert. Die neu-medianet GmbH

TÖB Nr. 4 vom 07.11.2022

Stellungnahme wird berücksichtigt

Ein Glasfaserkabel-Verbund befindet sich angrenzend an den Geltungsbereich.

Hinweise werden bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.

Begründung wird ergänzt.

Stellungnahme Nr. 4

Abwägung

wünscht bei der Detailplanung des Bauvorhabens mit einbezogen zu werden, um in der Bauphase aktiv mitwirken zu können. Wir bitten um rechtzeitige Kontaktaufnahme durch das beauftragte Ingenieurbüro.

Ansprechpartner ist Herr Frank Jahncke (Tel. 0395 3500-693, E-Mail: frank.jahncke@neu-sw.de).

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH


Henrik Arent


Janett Köhler

Stellungnahme Nr. 5 Handwerkskammer**Abwägung**

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 08:23
An: Peggy Gültzow
Betreff: AW: 2020b049 // B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin
Frühzeitige Beteiligung Behörden und TöB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 5593-131
Fax: 0395 5593-169

hafemeister.jens@hwk-omv.de
www.hwk-omv.de

TÖB Nr. 5 vom 01.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

Stellungnahme Nr. 6 GDMcom

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

A & S GmbH Neubrandenburg
Peggy Gültzow
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg

Ansprechpartner: Ines Urbanneck
Telefon: 0341 3504 495
E-Mail: leitungsanskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen: PE-Nr.: 09922/22
Reg.-Nr.: 09922/22
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**
Datum: 26.10.2022

Bebauungsplan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 25.10.2022 GDMCOM 2020b049-scä

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Abwägung

TÖB Nr. 26.10.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin**

PE-Nr.: 09922/22

Reg.-Nr.: 09922/22

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von **Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes** berührt werden.

Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Stellungnahme Nr. 8 IHK Neubrandenburg

Abwägung



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg
A&S GmbH Neubrandenburg
Frau Judith Schäbitz
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Ihre Ansprechpartnerin
Renée Zwingmann
E-Mail
renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-202

Fax
0395 5597-513

24. November 2022



Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Schäbitz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes „Am Koppelberg“ bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand.

Aus formaler Sicht möchten wir anmerken, dass in der Planzeichenerklärung unter 5. Sonstige Planzeichen der Eintrag „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 10. Änderung“ nicht zum Titel des Bebauungsplanes passt. Zudem sollte die Erläuterung zur Baugrenze unter 3. nochmals geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Renée Zwingmann

TÖB Nr. 8 vom 24.11.2022

Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Planzeichenerklärung wird unter Punkt 2 sowie unter Punkt 5 geändert.

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18283 Güstrow

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg

Ihr Zeichen: 2020B049-sca
Ihre Nachricht vom: 25.10.2022
Bearbeiter: Herr Dr. Mulsow (Abt. 5)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-22345-510
Tel.: 0385 588-64 -510 (Abt. 5)
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 23.11.2022

E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 5.

Im Auftrag

T. Hogh-Lehner

Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5)

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung der Gemeinde Cölpin über den Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich, Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr, Vorentwurf vom August 2022.
- [2] Begründung zur Satzung der Gemeinde Cölpin über den Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich, Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr, Vorentwurf vom August 2022.

Das LUNG weist darauf hin, dass der Anwendungszweck von Nr. 7.1 TA Lärm unvorhersehbare Notsituationen sind, welche nur in Ausnahmefällen eintreten. Das Ausrücken einer Feuerwehr im Notfall ist aber deren Zweck und ist daher dem vorsehbaren Betrieb zuzuordnen. Diese Sichtweise, dass Nr. 7.1 TA Lärm für den Betrieb einer Feuerwache nicht einschlägig ist, wird auch innerhalb der bundesweiten Rechtsprechung geteilt (siehe z.B. OVG NRW, Urteil vom 23.09.2019, 10 A 1114/17 oder VG Regensburg, Urteil vom 05.07.2011, RN 6 K 09.1343). Anwohner haben einen Anspruch auf Schutz vor unzumutbaren Geräuscheinwirkungen i.S. des BImSchG.

TÖB Nr. 11 vom 23.11.2022

Stellungnahme wird berücksichtigt.

Hinweis wird berücksichtigt, Begründung wird angepasst.

Das Feuerwehr-Gerätehaus für ein Einsatzfahrzeug der freiwilligen Feuerwehr wird an einem Bestands-Standort erneuert. Eine Erhöhung der Einsatzfrequenz und damit der Geräuscheinwirkungen ist nicht zu erwarten.

Stellungnahme Nr. 12 Landesamt für innere Verwaltung

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

A&S GmbH Neubrandenburg

August-Milarch-Straße 1
DE-17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200776

Schwerin, den 25.10.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „AM KOPPELBERG“ (für die Gemeinde Cölpin
OT Neu Käbelich nach § 8 Abs. 4 BauGB

Ihr Zeichen: 25.10.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Abwägung

TÖB Nr. 12 vom 25.10.2022




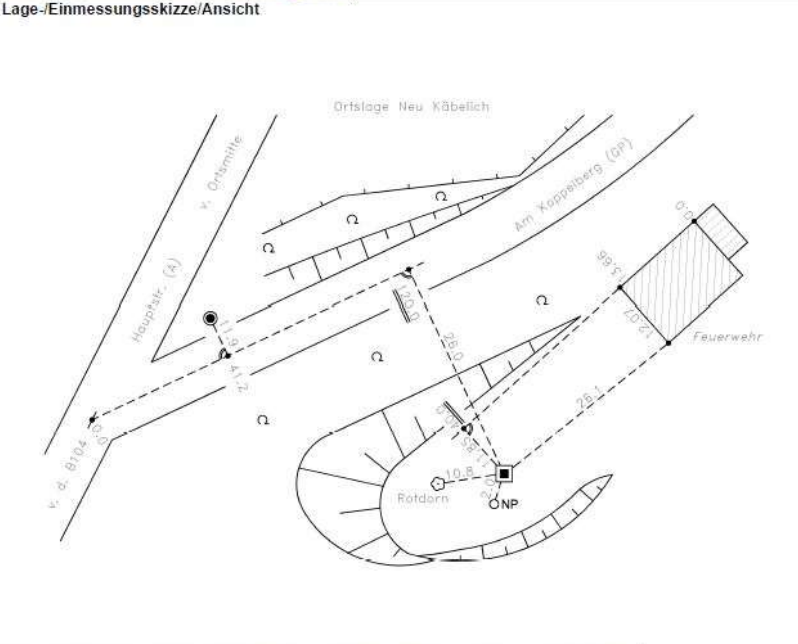
Stellungnahme wird berücksichtigt.

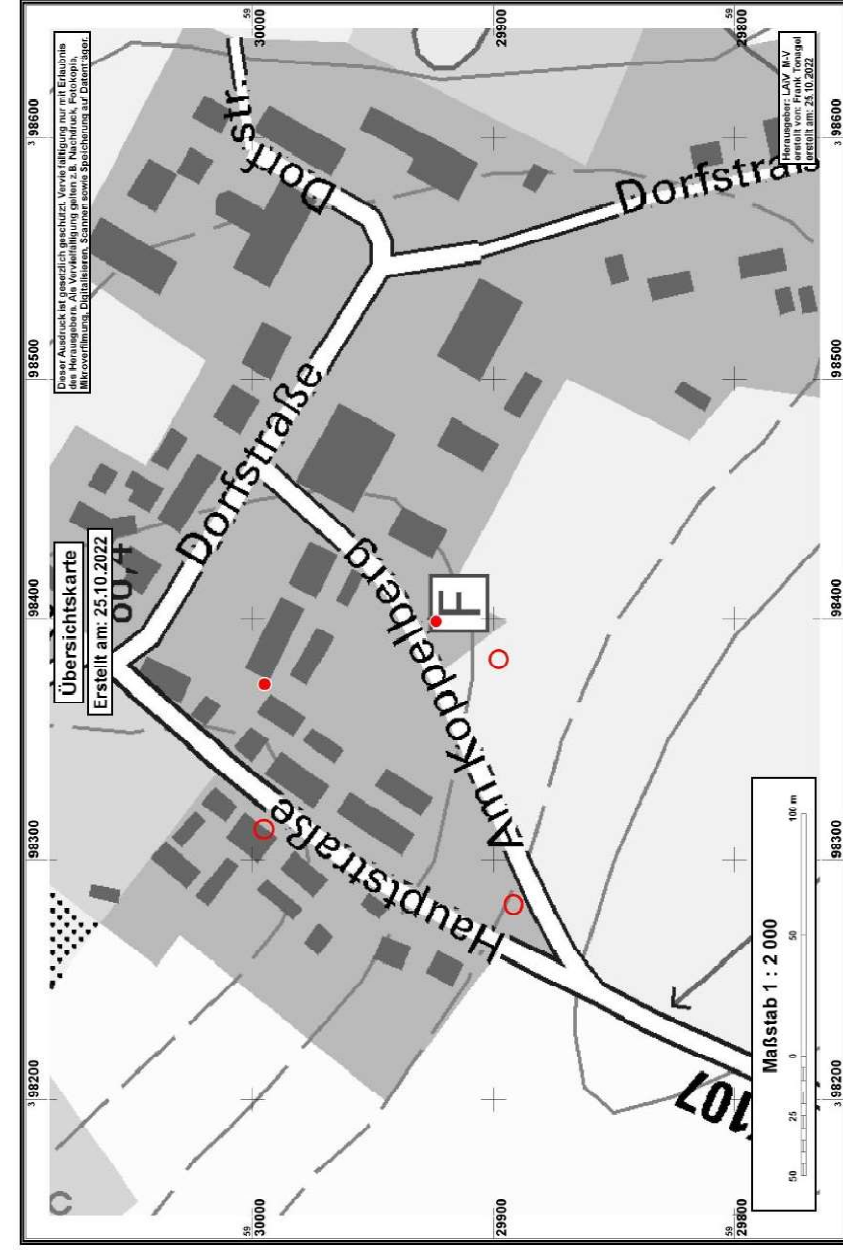
Hinweise zu Umgang mit Vermessungsmarken werden in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme Nr. 12 Landesamt für innere Verwaltung	Abwägung
<p>verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</p> <p>- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>Hinweise zu Stand/Erkennbarkeit/Verwendbarkeit, Maßnahmen und Verlegung von Festpunkten werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme Nr. 12 Landesamt für innere Verwaltung

Abwägung

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 50030</p>		 <p>Einzelnachweis Höhenfestpunkt 244601050 Erstellt am: 07.10.2022</p>	
<p>Punktvermarkung Unterirdische Säule</p>		<p>Klassifikation Ordnung NivP(1) - Haupthöhenpunkt, Zwischenlinienpunkt 1. Ordnung</p>	
<p>Überwachungsdatum 26.07.2022</p>		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2022 East [m] 33 398383,452 North [m] 5929897,967 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 500 cm</p>	
<p>Gemeinde Cölpin</p>		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2007 Höhe [m] 86,798 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S < 1 mm</p>	
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p><small>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</small></p>			<p>Seite 1 von 1</p>



Stellungnahme Nr. 13 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 "Am Koppelberg" der Gemeinde Cölpin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (<i>Anpassungspflicht</i> nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme liegt mir bisher noch nicht vor. In diesem Zusammenhang mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass der Gemeinde ohne landesplanerische Zustimmung die Weiterführung des Planverfahrens zu o. g. Bebauungsplan verwehrt bleibt. Die Genehmigungsfähigkeit würde nicht hergestellt werden können.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (<i>Entwicklungsgebot</i>). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).</p> <p>Die Gemeinde Cölpin hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit stellt die Gemeinde den o. g. Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB auf. Den Ausführungen in der Begründung hierzu folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1. Grundsätzlich sind <i>Parkflächen</i> von <i>Stellplätzen</i> zu unterscheiden. In der Begründung wird ausschließlich von der Zulässigkeit künftiger Pkw-Stellplätze ausgegangen. Somit erscheint die Beschreibung der Zulässigkeit von Garagen und Carport in der Festsetzung Nr. 2 auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Nutzung nicht zutreffend. Offensichtlich sind im konkreten Fall Stellplätze im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gemeint. Die Festsetzungen sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>4.2. Nachrichtliche Übernahmen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB sind insbesondere nach anderen Vorschriften getroffene Festsetzungen, welche in den Bebauungsplan übernommen werden sollen, soweit sie zum Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. <u>Regelmäßig können daher nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB keine städtebaulichen Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB sein.</u></p> <p>Auf den Löschwasserteich mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam, welcher zum einen festgesetzt und zum anderen nachrichtlich übernommen wird. Hier besteht noch Klärungsbedarf.</p>	<p>Zu I 2. Zustimmende Landesplanerische Stellungnahme vom 30.01.2023 (Nr. 0): der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung.</p> <p>Zu I 3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu I 4.1 Dem wird gefolgt: Begründung und Planteil werden angepasst.</p> <p>Zu I 4.2 Begründung und Planteil werden geändert. Löschwasserteich wird festgesetzt.</p>

Stellungnahme Nr. 13 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Abwägung

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann zum vorliegenden Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben werden, da für die für die naturschutzrechtliche und –fachliche Beurteilung relevanten Unterlagen noch nicht vorliegen. Laut Begründung sollen diese erst zur Entwurfsphase erarbeitet werden.

Mit dem Entwurf sind der unteren Naturschutzbehörde der Umweltbericht, eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, die FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Waldlandschaft bei Cölpin“ sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu übergeben.

2. Aus wasserrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

Die Satzungsbegründung ist in den folgenden Punkten zu überarbeiten:

Oberflächengewässer

Südwestlich des Plangebietes verläuft ein *Gewässer zweiter Ordnung*, L58, im Bestand der zu unterhaltenden Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/ Obere Tollense“.

Näherungsweise ist der Gewässerverlauf im Luftbild dargestellt.



Gewässer L58

Zu II.1.

Umweltbericht, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Waldlandschaft bei Cölpin“ sowie der Artenschutzfachbeitrag werden zur Entwurfsphase erstellt.

Zu II.2.

Das Gewässer verläuft knapp außerhalb des Geltungsbereiches.

Stellungnahme Nr. 13 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>Von der Böschungsoberkante des Gewässers (bei verrohrten Gewässern von der Rohrleitungs-trasse) ist ein beidseitiger Abstand von 7 m von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzungen.</p> <p><u>Begründung:</u> Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird durch die untere Wasserbehörde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein ausreichender Abstand zum Gewässer von 7 m gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ ist gemäß § 63 LWaG M-V i. V. mit § 40 WHG Unterhaltungspflichtiger für dieses Gewässer.</p> <p>Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage gemäß § 65 LWaG M-V dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.</p> <p>Niederschlagswasser Eine Übertragung der Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Cölpin an den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg und somit eine zentrale Entsorgung, wie in der Begründung unter Punkt 5.2 beschrieben, ist der unteren Wasserbehörde bisher nicht bekannt.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Ableitung oder Versickerung sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:</p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird.</p> <p>Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses.</p> <p>Für die Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers über eine Versickerungsanlage (Rigole, Schacht usw.) in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte zustellen. Die Sickerleistung ist mit einem Gutachten nachzuweisen.</p> <p>Mit der Satzung sollte die Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers unter Beachtung der Versickerungsfähigkeit des Bodens geregelt werden. Sollte die Gemeinde eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V gestatten, ist dafür außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>Hinweis wird in der Begründung ergänzt und näher ausgeführt</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Niederschlagswasser Hinweis wird gefolgt und entsprechend in der Begründung angepasst.</p> <p>Die Gemeinde plant, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser schadlos aufzufangen und gefasst dem Löschteich zuzuführen. Die hierfür notwendigen Schritte (z.B. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis) werden im weiteren Verfahren geklärt.</p>

Stellungnahme Nr. 13 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>Weiterhin sollte im Zuge der weiteren Planung mit den Nutzern der anliegenden Flächen abgestimmt werden, ob landwirtschaftliche Drainagesysteme diese Flächen kreuzen und ob diese durch Bebauung beeinträchtigt werden könnten. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainung bzw. Bedarfsdrainung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sollte weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe Für Waschplätze sind besondere Vorschriften hinsichtlich des Abwassers zu beachten (Koaleszenzabscheider).</p> <p>Bei Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind die nötigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden. Solche Unfälle sind unmittelbar bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 "Am Koppelberg" der Gemeinde Cölpin folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p> <p>1. Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht wird bemerkt, dass Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.</p> <p><u>Begründung:</u> Aufgrund missverständlich formulierter Anforderungen zu abfallrechtlichen Belangen wird der Gemeinde Cölpin allerdings empfohlen in der Begründung zum Vorentwurf der Satzung den 1. Absatz zum Punkt 6. „Hinweise für die weitere Planung“, Unterpunkt: „Bodenschutz/ Altlasten“ auf Seite 15 wie nachfolgend vorgeschlagen zu ändern. Die derzeitige Formulierung impliziert, dass nur Abfälle - verunreinigtes Bodenmaterial oder Altablagerungen -, die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zutage gefördert werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sind. Dies gilt jedoch gleichermaßen für Abfälle und Materialien, die im Zuge des eigentlichen Bauvorhabens entstehen. Von daher wird die Änderung des Textes auf eine generell abstrakte, rechtskonforme Formulierung empfohlen.</p> <p>Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V sowie abfallrechtlichen Vorschriften zu genügen, wird der Gemeinde Cölpin empfohlen die Aussagen zum Bodenschutz, zu Altlasten und zum Abfallrecht in der Begründung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 "Am Koppelberg" im Punkt 6. wie folgt zu ändern:</p> <p>Des Weiteren werden folgende Hinweise gegeben. Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p>	<p>Ackerbauliche Belange anliegender Nutzer werden in dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten Planungsschritten geklärt.</p> <p>Der Hinweis zu wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen und für die weiterführende Planung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu III 1. Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die weiterführende Planung in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahme Nr. 13 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Sollten bei Bodenaufbrüchen kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub wie beispielsweise asbesthaltige Materialien, Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe oder verkohlte Holzreste zutage treten, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen. Gefährlicher Abfall darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.</p> <p>Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten.</p> <p>Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist untersagt.</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</p> <p>Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).</p> <p>2. Von Seiten des Brand- und Katastrophenschutzes werden folgende Anmerkungen gemacht.</p> <p>Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst grundsätzlich davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.</p> <p>Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes sind für Cölpin, Gemarkung Neu Käbelich derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für den Bereich bestehen aus der Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse.</p> <p>Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen im Großteil des abgefragten Gebietes keine Bedenken.</p> <p>Nach bisherigen Erfahrungen ist es jedoch nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.</p> <p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes 96 m³/h (48 m³/h über 2 h im Umkreis von 300 m) sicherzustellen hat. Das wird durch das Konzept und die Nutzung des Löschwasserteiches sichergestellt. Dieser muss entsprechend DIN 14210, Fassung Juni 2019 hergestellt und gekennzeichnet sein. In unmittelbarer Nähe des Löschwasserteiches ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche gemäß</p>	<p>Zu III 2. Hinweise werden berücksichtigt, Begründung wird geändert.</p> <p>Die Gemeinde ertüchtigt die Löschwasserentnahmestelle gem. DIN 14210 sowie Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten Verfahren. Ein Hinweis erfolgt in der Begründung.</p>

Stellungnahme Nr. 13 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006, vorzusehen. Sofern der Löschwasserteich gleichermaßen für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung der angrenzenden Grundstücke dient, so muss die Zufahrt zur Löschwasserentnahmestelle öffentlich-rechtlich gesichert sein. Eine Eignung des Teiches ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.</p> <p>3. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. <p>Auf die Genehmigungsbedürftigkeit des o. g. Bebauungsplanes mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Entsprechend wird auch die „Genehmigung sowie die Stelle, ...“ bekannt gemacht (letzter Verfahrensvermerk).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Rechtsgrundlagen sowie die Planzeichenerklärung sind auf das aktuell drchgeführte Verfahren zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ anzupassen. <p>Die Rechtsgrundlage der nachrichtlichen Übernahme ist außerdem zu berichtigen.</p> <p>Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.</p> <p>4. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden. Dies erfordert einen grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p>	<p>Eine befestigte Zufahrt und Entnahmestelle wird kurzfristig realisiert.</p> <p>Zu III 3. Hinweis wird berücksichtigt, der letzte Verfahrensvermerk wird korrigiert.</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt, Begründung und Planteil werden angepasst.</p> <p>Zu III 4. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Stellungnahme Nr. 13 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
<p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p> <p><u><i>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</i></u></p> <p>Auf § 4a Abs. 4 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB qualifiziert bzw. erweitert worden.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Cindy Schulz SB Bauleitplanung</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt, Begründung wird um die FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Waldlandschaft bei Cölpin“ ergänzt.</p>

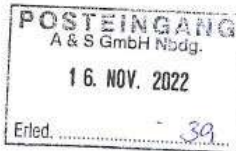


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de
Reg.Nr. 2829/22
Az. 512/13071/896-2022

Ihr Zeichen / vom
25.10.2022
2020B049-sca

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
17.11.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

TÖB Nr. 14 vom 17.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5122
Reg.-Nr.: 290 - 22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 23.11.2022

Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass Teile des Feldblocks DEMVLI087BD40117 (Ackerland) überplant werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen/beantragten Umfang beschränkt und die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden muss.

Auf den ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Bleibende Beeinträchtigungen sollten auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellenfahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband umgehend zu informieren.

Es erscheint sinnvoll, den/die Eigentümer/Bewirtschafter der überplanten landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig zu beteiligen.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

TÖB Nr. 15 vom 23.11.2022

Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zu 1.

Der im Geltungsbereich liegende Teil des Feldblocks im Eigentum der Gemeinde ist nicht an einen Landwirt verpachtet.

Darüber hinaus erfolgte gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 25.10.2022 bis 25.11.2022.

Zur Bekanntmachung und Auslegung der Entwurfsphase gem. § 3 Abs.1 Satz 2 hat die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit, Stellungnahmen zu der Bauleitplanung abzugeben.

Stellungnahme Nr. 15 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Abwägung

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Hinweis zu Altlastenverdacht wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Nr. 16 Landesforst M-V



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



F. b. G.

Forstamt Lüttenhagen

Forstamt Lüttenhagen · OT Lüttenhagen, Forsthof 1 ·
17258 Feldberger Seenlandschaft

Bearbeitet von: Herrn Wietasch

Telefon: 0 3 98 31/ 59 1 23
Fax: 0 3 994/ 235 - 403
E-Mail: Roland.Wietasch@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444, 361 05/2022
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Lüttenhagen, den 04. 11. 2022

A & S GmbH
August – Milarch Straße
17034 Neubrandenburg



Vorentwurf des B – Plans Nr. 6 „Am Koppelberg“ der Gemeinde Cölpin OT Neu Käbelich

**Errichtung Feuerwehrrätehaus mit Schulungsraum, Sozialtrakt,
Übungsgelände, PKW Stellplätze
Gemarkung Neu Käbelich, Flur 1, 71 tlw. und 72**

- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Forstamt Lüttenhagen zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16, Seite 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M – V, S. 790; 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem Vorentwurf des B - Plans wird seitens der Forstbehörde zugestimmt.

Begründung:

Die Aufstellung des o. a. B – Plans soll der Errichtung eines neuen Feuerwehrgeländes incl. diverser Nebenanlagen dienen. Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass Waldflächen von der Planung nicht betroffen sind. Dies umfasst Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG M – V oder bauliche Anlagen die nach § 20 LWaldG einen gesetzlichen Mindestabstand zum Wald aufweisen müssen. Beides trifft hier nicht zu. Insoweit erfolgt hier die Zustimmung.

Weitere Ausführungen oder Hinweise bestehen derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wietasch
Forstamtmann

Abwägung

TÖB Nr. 16 vom 04.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

Stellungnahme Nr. 17 Straßenbauamt Neustrelitz

Abwägung

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Herielstraße 8 · 17235 Neustrelitz

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1

17033 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 03. November 2022

Tgb.-Nr. 2126 / 2022

TÖB Nr. 17 vom 03.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

**Entwurf des B-Planes Nr. 6 „Am Koppelberg“ in Neu Käbelich in der Gemeinde Cölpin
Ihre Email vom 25. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.
Geplant ist die Herstellung des Baurechts für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses inkl. Nebengebäude und Übungsplatz in Neu Käbelich.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße und Kreisstraße MSE 107.

Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen gegen den o.g. B-Plan der Gemeinde Cölpin in Neu Käbelich mit dem Stand August 2022 keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karsten Sohrweide

Stellungnahme Nr. 22 Staatliches Amt für Bau- und Liegenschaften

Abwägung

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63 17041 Neubrandenburg
A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1028-Neu Käblich BP 6
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 28.10.2022

**Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käblich der Gemeinde Cölpin
hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Fv. Koppelberg

Ihr Schreiben vom 25.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein

vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vespermann

TÖB Nr. 22 vom 28.10.2022

**Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den
Bebauungsplan.**

Stellungnahme Nr. 23 Hauptzollamt

Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 54, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

BEARBEITET VON ZOS Kiel
TEL 0 38 31. 3 56 – 13 39 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de
DATUM 26.10.2022

B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich

Ihr Schreiben vom 25.10.2022

Z 2316 B - BB 110/2022 - B 110001 (WI 210106) (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nischwitz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Abwägung

TÖB Nr. 23 vom 26.10.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

Stellungnahme Nr. 24 Gascade**Abwägung**

Von: Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 14:12
An: Peggy Gültzow; A & S GmbH
Betreff: 2020b049 // B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin - Frühzeitige Beteiligung Behörden und TöB
Anlagen: 2020b049 __ B-Plan Nr. 6 _Am Koppelberg_ Neu Käbelich_ Gemeinde Cölpin - Frühzeitige Beteiligung Behörden und TöB.msg; BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf; BIL-Boardingpass.pdf

Aktenzeichen: 20221027-140535

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

TÖB Nr. 24 vom 27.10.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

Stellungnahme Nr. 25 Gemeinden

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Amt Stargarder Land
Gemeinde Cölpin
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	7. November 2022

Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Stegermann
Bürgermeister
Gemeinde Groß Nemerow

Abwägung

TÖB Nr. 25 vom 07.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

Stellungnahme Nr. 25 Gemeinden

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Amt Stargarder Land
Gemeinde Cölpin
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	7. November 2022

Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Opitz
Bürgermeister
Gemeinde Pragsdorf

Abwägung

TÖB Nr. 25 vom 07.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

Stellungnahme Nr. 25 Gemeinden

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Amt Stargarder Land
Gemeinde Cölpin
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Tilo Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	7. November 2022


**Stellungnahme der Gemeinde Lindetal zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“
Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Koppelberg“ Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin zu.

Es weitere keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kroh 
Bürgermeisterin
Gemeinde Lindetal

Abwägung

TÖB Nr. 25 vom 07.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

Stellungnahme Nr. 27 Amt Woldegk**Abwägung**

Von: Amt Woldegk D. Nebe <d.nebe@amt-woldegk.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2022 14:09
An: Peggy Gültzow
Betreff: Re: 2020b049 // B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin -
Frühzeitige Beteiligung Behörden und TöB

TÖB Nr. 27 vom 25.10.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Woldegk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Nebe

Sachbearbeiter Bau-/Ordnungsamt
Tel. 03963 256517
Fax 03963 256535

Amt Woldegk*Karl-Liebknecht-Platz 1*17348 Woldegk

Stellungnahme Nr. 28 Gemeinde Neetzka**Abwägung**

Von: Amt Woldegk D. Nebe <d.nebe@amt-woldegk.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2022 14:07
An: Peggy Gültzow
Betreff: Re: 2020b049 // B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin -
Frühzeitige Beteiligung Behörden und TöB

TÖB Nr. 28 vom 25.10.2022

**Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den
Bebauungsplan.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Neetzka hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg"
Neu Käbelich, Gemeinde Cölpin keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Gemeinde Neetzka werden von der Planung nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Nebe

Sachbearbeiter Bau-/Ordnungsamt
Tel. 03963 256517
Fax 03963 256535

Amt Woldegk*Karl-Liebknecht-Platz 1*17348 Woldegk

Stellungnahme Nr. 29 Stadt Neubrandenburg

Abwägung



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg · Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister
Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen
Sachbearbeitung: Julia Manthe
julia.manthe@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2129
Fax: 0395 555-2962

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

per Mail an: peggy.gueltzow@as-neubrandenburg.de

Dienstgebäude: Lindenstraße 63, Haus A
Zimmer: 308

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:
2.40-ma

Datum:
09.11.2022

Bebauungsplan Nr. 6 „Am Koppelberg“ der Gemeinde Cölpin, OT Neu Käbelich – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf mit Stand August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Cölpin beabsichtigt mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes die Anforderungen der Brandschutzbedarfsplanung (2019) des Amtes Stargarder Land zu erfüllen und in diesem Zuge den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Schulungsraum und Sozialtrakt, PKW-Stellplätzen sowie einem Übungsplatz am südlichen Ortsrand des Ortsteils Neu Käbelich zu realisieren.

Von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wahrzunehmende öffentliche Belange werden hiervon nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Janine Kriegler

TÖB Nr. 29 vom 09.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

AMT NEUSTRELITZ-LAND Der Bürgermeister Gemeinde Blankensee	Amtsangehörige Gemeinden: Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzburg, Möllenbeck, Userin, Wokuhl-Dabelow
Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz	Telefon : 03981 / 457526
Amt Stargarder Land Gemeinde Cölpin Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard	Telefax : 03981 / 457512
	Dienststelle : FB II Bau und Ordnung
	Zimmer : 35
	Auskunft erteilt : Herr Wehden
	Datum : 15.11.2022
	e-mail : bwehden@amtneustrelitz-land.de

TÖB Nr. 30 vom 15.11.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.

B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Blankensee hat den B-Plan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin zur Kenntnis genommen.

Einwände sind nicht vorzutragen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von dieser Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Mühlenberg
Bürgermeister



Stellungnahme Nr. 32 PLEDOC**Abwägung**

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

A & S GmbH
Neubrandenburg
Peggy Gültzow
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

zuständig Yvonne Schemberg
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
2020B049-sca	25.10.2022	PLEdoc	20221004937	27.10.2022

Bebauungsplan Nr. 6 "Am Koppelberg" Neu Käbelich der Gemeinde Cölpin; Beteiligung am Planverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 BauGB und öffentliche frühzeitige Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

TÖB Nr. 32 vom 27.10.2022

Stellungnahme ohne Anregungen, Einwände und Hinweise für den Bebauungsplan.